

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 12/2020
ausgegeben am: 12. Februar 2020

Bebauungsplan liegt erneut aus;
Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“
Stadtteil: Ludwigshafen Mitte

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 auf Antrag der metropol Projektentwicklung Ludwigshafen GmbH & Co. KG beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ aufzustellen. Der Stadtrat hat zudem am 04.11.2019 einer Zielkonkretisierung des Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 wurde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ vom beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf das so genannte „Vollverfahren“ gemäß §§ 2 ff BauGB umgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ wurde bereits in der Zeit vom 19. Dezember 2019 bis einschließlich 28. Januar 2020 offengelegt.

Aus technischen Gründen waren die nachfolgend genannten Seiten des Gutachtens „verkehrliche Untersuchung zu „Metropol“ – Berliner Platz“ im Internet in Teilen nicht lesbar.

- Kapitel „Verkehrliche Grundlagen“
- Kapitel „Erschließung im öffentlichen Verkehr“
- Teile des Kapitels „Verkehrsanbindung Parkierungsanlage Metropol“
- Teile des Kapitels „Leistungsfähigkeitsbeurteilung“
- Teile des Kapitels „Baustellenverkehr“
- Kapitel „Zusammenfassung“

Vor diesem Hintergrund wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, welche bereits in der ersten Offenlage vom 19. Dezember 2019 bis 28. Januar 2020 bei der Stadtverwaltung eingegangen sind, im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der Abwägung uneingeschränkt gewürdigt werden. Es ist daher nicht erforderlich diese Stellungnahmen erneut abzugeben.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um im Bereich der ehemaligen so genannten „Tortenschachtel“ ein Geschäftshaus mit einem 19-geschossigen Hauptbaukörper sowie einem 7-geschossigen Nebenbaukörper mit Einzelhandel, Verwaltung, Büros, Praxen und Hotelnutzung (nebst einer Tiefgarage für die Unterbringung von notwendigen Stellplätzen auf dem benachbarten Platanenhain) errichten zu können und damit den Berliner Platz auch gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- Im Norden: Vom Rand der Bismarckstraße entlang der Südseite der Ankerhofpassage, vor der Überdachung der Haltestelle nach Süden abknickend bis zur Grenze von Flst. 632/12.
- Im Osten: In einem Bogen entlang der östlichen Grenze von Flst. 632/12 (ehemaliger Rand des Rundbaus „Tortenschachtel“). Ab der Südwestecke der Straßenbahnhaltestelle ca. 33,4 m nach Süden, danach rechtwinklig 4,0 m nach Osten und im Anschluss weitere 36,6 m rechtwinklig nach Süden abbiegend.
- Im Südosten: Der Bordsteinkante der Dammstraße auf einer Länge von 69,2 m folgend.
- Im Südwesten: Von der Bordsteinkante Dammstraße 11,77 m senkrecht in Richtung Sparkassengebäude, anschließend entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze von Flst. 581/15, danach entlang der südwestlichen Grenze von Flst. 581/21 und weiter dessen Grenzen folgend – unter Ausnahme eines untergeordneten Teilstücks, das vom Sparkassengebäude unterbaut ist – bis zu dessen nördlichstem Punkt.
- Im Westen: Der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 657 folgend und mit dieser Grenze nach Nordwesten hin abknickend, somit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 632/2 folgend bis zur nördlichen Ecke des Sparkassengebäudes, von dort aus nach Nordwesten bis zum Fahrbahnrand Bismarckstraße, dieser folgend bis in Höhe Ankerhofpassage.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flst. 581/15 (Teilfl.), 581/21 (Teilfl.), 632/2, 632/3, 632/4, 632/5, 632/6, 632/7, 632/8, 632/9 (Teilfl.), 632/10, 632/11, 632/12, 632/14 (Teilfl.), 664/8 (Teilfl.), 688/11 (Teilfl.)

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den zugrundeliegenden Gutachten während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

20. Februar 2020 bis einschließlich 23. März 2020

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 648 „Hochhaus Berliner Platz“
Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dieser als Anhang 6 beigelegt. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.
Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit und Artenschutzrechtliche Prüfung
- Umwelttechnische Untergrunderkundung
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung
- Beurteilung des Baumbestandes, Erhaltungsfähigkeit und Machbarkeit einer Verpflanzung
- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz im Zusammenhang mit dem BV „Metropol“ am Berliner Platz in Ludwigshafen
- Verkehrliche Untersuchung
- Fachgutachten Windfeld und Besonnung
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH, Shellstraße 5, 67065 Ludwigshafen am Rhein und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

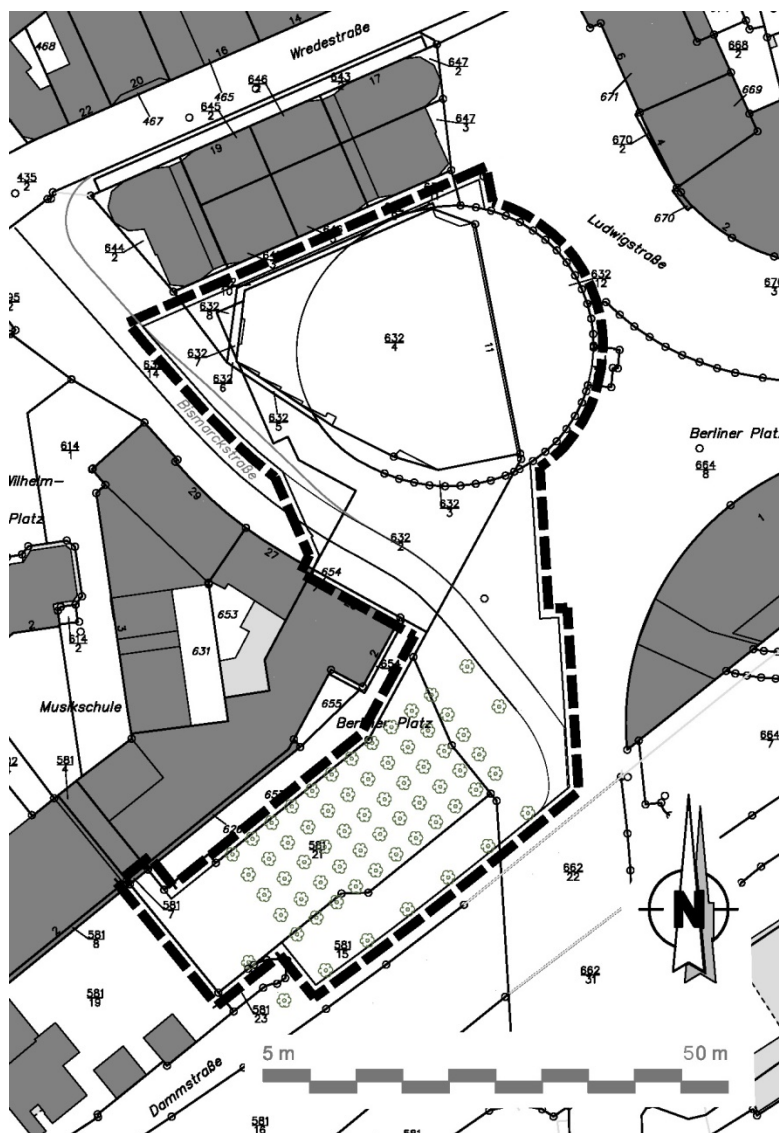
- Berücksichtigung / Erhalt des Platanenhains
- Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag
- Meldepflicht etwaiger Bodenfunde
- Berücksichtigung des Radonpotenzials
- Empfehlung schalltechnischer Untersuchungen
- Berücksichtigung des Grundwasserspiegels
- Berücksichtigung des Schattenwurfes
- Bewertung Denkmaleigenschaft Tiefbunker
- Dimensionierung und Zufahrt der Tiefgarage

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 05.02.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 249b „Östlich der Speyerer Straße, Nr. 47 - 49“:
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 249b „Östlich der Speyerer Straße, Nr. 47 - 49“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.224 m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die Rabensteinstraße (Flurstück 1137/9) und an die Rabensteinstraße angrenzende Wohnbebauung,
- im Osten: durch den „Saumgraben“ und die angrenzenden Flächen der Gewanne „Mittagsweiden“ bzw. „Obere Bruchwiesen“,
- im Süden: durch die Flurstücke des landwirtschaftlichen Betriebes,
- im Westen: durch die Speyerer Straße (Flurstück 1330/14) und die daran anschließende Bebauung Speyerer Straße Nr. 62 – 64 mit Wohngebäuden und Gebäuden für Wirtschaft oder Gewerbe (Flurstück 1168/4).

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden, ebenso die zugrunde liegenden Regelwerke.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 05.02.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 598a „Sternstraße West, 1. Änderung“:
Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 598a „Sternstraße West, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 15.068 m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3185/12 am Rande der Kleingartenanlage „Im Bastenhorst“,
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 3084,
im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Sternstraße,
im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Bastenhorstweges.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden, ebenso die zugrunde liegenden Regelwerke.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 05.02.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2
Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg, Ludwigshafen

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 27.01.2020 einen geänderten Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg in Ludwigshafen gestellt. Die Änderung führt zum Erhalt des angrenzenden Wäldchens. Die beantragte Erweiterung soll weiterhin in der Gemarkung Ludwigshafen, Stadtteil Rheingönheim, erfolgen, sich nördlich an die bestehende Deponie Hoher Weg anschließen und deren infrastrukturelle Einrichtungen nutzen. Mit der Erweiterung der Deponie soll die Entsorgungsautarkie der Stadt Ludwigshafen gesichert werden. Es ist die Ablagerung von ca. 2,08 Mio. m³ ausschließlich mineralischen Abfällen vorgesehen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der Fassung vom 04. März 2016 erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen bei

der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Verwaltungsgebäude Jaegerstraße 1, Raum 224 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung,

dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Kaiserwörthdamm 3a, 67065 Ludwigshafen, Raum A12 von Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und

im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim, Hauptstraße 210, von Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Zeit vom **26.02.2020 bis 25.03.2020** zur Einsicht ausliegen.

2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

oder bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

bis spätestens 08.04.2020 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Die im Rahmen des bereits erfolgten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
5. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 12.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Genehmigungsantrag/Erläuterungsbericht
- Pläne
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Fachbeitrag Naturschutz
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zu den Staubemissionen und –immissionen
- Klimagutachten

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung beteiligt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Neustadt an der Weinstraße, 03.02.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

gez.
Christian Staudt
Abteilungsleiter



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.